

Veröffentlichung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 IZG-SH:

Anfrage vom 13.08.2020:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Eine Aufstellung aller Ihrer Aktivitäten zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ("Istanbul-Konvention"). Dies kann sowohl Aktivitäten zur Information über die Konvention als auch zu deren Umsetzung beinhalten.

Insbesondere bitte ich auch um folgende Informationen:

- (1) Seit wann liegt Ihnen die Istanbul-Konvention vor?
- (2) Wann kam sie erstmalig bei Ihnen zum Einsatz?
- (3) Wie wird die Istanbul-Konvention bei Ihnen in Aus- und Fortbildung integriert?
- (4) Wann und wie häufig fanden entsprechende Aus- und Fortbildungsformate statt?
- (5) Wie wird die Qualität des nachhaltigen Einsatzes der Istanbul-Konvention sichergestellt?

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Antwort vom 11.09.2020:

es wird Bezug genommen auf Ihre Anfrage vom 13. August 2020 betreffend der sogenannten Istanbul-Konvention.

Es ist vorab darauf hinzuweisen, dass der Auskunftsbereich nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG SH nicht den Bereich der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts umfasst, sondern nur den Bereich der Verwaltung.

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die sogenannte Istanbul-Konvention sich nicht unmittelbar an Gerichte und ihre Verwaltungen richtet, sondern an die beteiligten Staaten. Das Oberlandesgericht ist also nicht Vertragspartei des Übereinkommens. Der Bundestag

hat dem Abkommen zugestimmt und damit zu erkennen gegeben, dass er die Umsetzung der Konvention in nationales Recht und die Umsetzung der sonstigen Maßnahmen beabsichtigt.

Zu Ihren konkreten Fragen:

1. Aufstellung aller Aktivitäten zur Information über und Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Innerhalb der Gerichtsverwaltung gibt es bisher keine solchen Aktivitäten.

2. Seit wann liegt Ihnen die Istanbul-Konvention vor?

Die Ratifizierung durch den Bundestag und das Abkommen wurden im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. vom 26. Juli 2017, Jg. 2017 Teil II Nr. 19, S. 1026), welches vom Gericht bezogen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass es im Gericht seit Juli/August 2017 vorhanden ist.

3. Wann kam sie erstmalig bei Ihnen zum Einsatz?

Die Konvention kommt in der Gerichtsverwaltung nicht zum „Einsatz“, da sie sich an die Nationalstaaten und deren Gesetzgeber richtet.

4. Wie wird die Istanbul-Konvention bei Ihnen in Aus- und Fortbildung integriert?

Das bundesweite Fortbildungsprogramm für Richter\*innen, an welchem sich auch das Land Schleswig-Holstein und das Oberlandesgericht beteiligt, können Sie unter [www.deutsche-richterakademie.de](http://www.deutsche-richterakademie.de) einsehen. Inwieweit Referent\*innen dort das Thema „Istanbul-Konvention“ ausdrücklich bei den Fortbildungen integrieren, kann von hieraus nicht beantwortet werden. Die vom Oberlandesgericht veranstalteten Fortbildungen hatten in der Vergangenheit die Istanbul-Konvention nicht als eigenständiges Fortbildungsthema zum Gegenstand.

5. Wann und wie häufig fanden entsprechende Aus- und Fortbildungsformate statt?

Siehe unter 4.

6. Wie wird die Qualität des nachhaltigen Einsatzes der Istanbul-Konvention sichergestellt?

Mangels unmittelbarer Geltung kann die Konvention in der Gerichtsverwaltung nicht „eingesetzt“ werden.